

DIE POLITIK AM WERK



IM LETZTEN LEGALIZE IT! KONNTEN WIR ES ERST ANKÜNDIGEN: DER STÄNDERAT HAT ÜBER DIE BETÄUBUNGSMITTELGESETZ-REVISION BERATEN. UND SICH ÜBERRASCHEND SCHNELL, NACH NUR EINER SITZUNG, SEINER KOMMISSION ANGESCHLOSSEN. WIR BRINGEN EINIGE AUSZÜGE AUS DIESER DEBATTE, UM EINEN EINDRUCK VON DER TONLAGE ZU GEBEN.

AUSZÜGE AUS DER EINTRETENSDEBATTE

*Ständerat - Wintersession 2001
- Elfte Sitzung - 12.12.01 - 08h45,
Betäubungsmittelgesetz. Änderung,
Erstrat, Botschaft des Bundesrates
09.03.01 (BBI 2001 3715).*

Beerli Christine: (...) Hauptziel der heute zu behandelnden Gesetzesvorlage ist demzufolge die Verankerung der weitgehend unangefochtenen Viersäulenpolitik im Gesetz. Durch die Entkriminalisierung des Cannabiskonsums und der dazugehörigen Vorbereitungs-handlungen aufgrund einer Neu-beurteilung des Cannabiskonsums und gestützt auf die Empfehlungen des Cannabisberichtes, die Cannabisfrage losgelöst von den anderen Betäubungsmitteln zu behandeln, werden der Konsum von Cannabis und Vorbereitungshandlungen dazu straffrei. Der Stärkung des Jugendschutzes wird grösste Bedeutung beigemessen.

Spoery Vreni: (...) Das Belassen beim Status quo kann deshalb aus meiner Sicht keine Option für die Zukunft sein. Im revidierten Gesetz bleiben, wie bisher auch, Anbau und Verkauf von Cannabis im Grundsatz verboten. Weil aber

die Märkte nur getrennt werden können, wenn Cannabis auch auf einem vom Gesetzgeber tolerierten und überschaubaren Markt beschafft werden kann, wird der Bundesrat klare Vorschriften erlassen, unter welchen Bedingungen Hanf angebaut und Cannabis verkauft werden darf. Diese Vorschriften werden sich nicht mehr nach dem Verwendungszweck richten, sondern nach dem THC-Gehalt des Produktes. Dies ist eine messbare Grösse, welche ein verlässliches Indiz über die Verwendung des Produktes ist und damit ein objektives Kriterium darstellt. Dadurch wird eine effiziente Kontrolle möglich. Die Beweislast liegt neu beim Hanfbauern und beim Händler. Für Polizei und Richter erlaubt dies eine einheitliche Beurteilung der Tatbestände.

Frick Bruno: (...) Die neue Regelung ist kein Loblied auf den Cannabiskonsum, absolut nicht. Cannabis bleibt eine Droge. Die schädigenden Beispiele, die Ihnen Frau Saudan dargelegt hat – Unfähigkeit am Arbeitsplatz, Gefahren für den Strassenverkehr –, bleiben bestehen. Cannabis ist und bleibt eine Droge, und es muss

unser Ziel bleiben, in der Schweiz auf eine drogenfreie Gesellschaft hinzuarbeiten. Die vier Säulen, die wir verankern – Prävention, Therapie, Schadenverminderung, aber auch Repression –, haben sich in der Einführungsphase bewährt. (...) Es ist heute von Ärzten belegt – und ich habe auch im Rahmen unserer Kommissionsarbeit in den Veröffentlichungen der Mediziner nichts anderes lesen können –, dass Cannabis wohl eine Droge und der Konsum nicht zu unterstützen ist, dieser Konsum im Ergebnis aber nicht bedenklicher und gefährlicher ist als der Konsum von Schweizer Rot- und Weisswein oder von Tabak. Darum müssen wir uns von unseren Ängsten lösen und aufhören, Cannabis emotional zu kriminalisieren, der nicht gesundheitsschädigender ist als das, was wir – gesellschaftlich anerkannt – gestern zu uns genommen haben und auch heute wieder zu uns nehmen.

Wenger Rico: Die vorliegende Revision des Betäubungsmittelgesetzes kann ich aufgrund der unter dem Titel Entkriminalisierung des Cannabiskonsums vorgesehenen Massnahmen nicht unterstützen. Sie setzt grundsätzlich falsche Signale, und statt für die Strafverfol-

gungsbehörden im Vergleich zum heute tatsächlich unbefriedigenden Zustand Klarheit zu schaffen, will der Bundesrat beim Anbau von Drogenhanf mit dem vorgesehenen Opportunitätsprinzip den Grundstein für eine fragwürdige Praxis legen, die neue Unklarheiten und, gerade auch in Grenzkantonen, neue Probleme schaffen wird. (...) Ich sehe die Gefahr auf uns zukommen, dass die genau gleichen zweifelhaften Gestalten ihre Hanfplantagen und Duftsäckchen-Verkaufsstellen wieder eröffnen können, die, sich bis vor kurzem in einem Graumarkt bewegend, innert kurzer Zeit Hunderttausende von Franken Gewinn gemacht haben, illegal versteht sich. Diese Personen – ich spreche dabei explizit von jenen, die unter dem Vorwand, Duftsäckchen zu produzieren, Drogenhanf anbauten und diesen mit massivem Gewinn absetzen – werden auch unter den neuen Bedingungen sicher einen Weg finden, Kontrollen und Gesetzeshüter auszuhebeln. Das liegt doch auf der Hand. (...)

Trotz einzelner negativer Wortmeldungen (wie zum Beispiel die vorherige): Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen. Es folgt die Detailberatung.

KIFFEN UND AUTOFAHREN

Poerry Vreni: (...) Neu kann zudem der Bundesrat festlegen, bei welchen Konzentrationen im Blut eine Fahruntüchtigkeit im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes unabhängig von weiteren Beweisen angenommen wird. Aus den Materialien zum Strassenverkehrsgesetz ergibt sich klar, dass auch 0-Grenzwerte festgelegt werden können. Wenn beim Cannabis ein 0-Grenzwert festgelegt würde, was aus meiner Sicht zu begrüßen wäre, würde dies bedeuten, dass unter dem Einfluss von Cannabis nicht gefahren werden darf.

Ich habe Verständnis für die Befürchtungen, durch den vermehrten Cannabiskonsum könnten zusätzliche Gefahren im Strassenverkehr entstehen. Die in die Wege geleiteten Vorschriften sowie sinnvolle flankierende Massnahmen müssten jedoch zur entsprechenden notwendigen Sensibilisierung führen.

GIBT ES NICHT EINFAHRENDEN BAUERNHANF?

Maissen Theo: Ich habe den Ausführungen der Kommissions-

sprecherin und der Bundesrätin entnommen, dass in der Verordnung vorgesehen ist, die Grenze bei 0,3 Prozent THC festzulegen. Dazu muss ich festhalten, dass man damit die traditionellen Sorten, auch wenn man den Begriff «Bauernhanf» nicht im Gesetz hat, der Betäubungsmitteldefinition unterwirft. Ich finde das problematisch. Ich finde das falsch, weil diese Sorten sehr niedrige THC-Gehalte haben, also als Drogenrohstoff nicht interessant sind, sondern für andere Zwecke verwendet werden, z. B. für Tee. Dieser Tee hat eine beruhigende Wirkung, genauso wie Baldriantee oder ähnliche Pflanzenprodukte. Ich möchte daher dem Zweirat empfehlen, dieser Frage nochmals nachzugehen. Ich habe mir überlegt, ob ich einen Antrag stellen soll, den THC-Gehalt im Gesetz festzulegen. Aber das macht keinen Sinn. Aber ich möchte Ihnen, Frau Bundesrätin, doch beliebt machen, dieser Frage für die Beratung im Nationalrat noch einmal nachzugehen: Wie kann man für die traditionellen, einheimischen Pflanzen im Bereich zwischen 0,3 Prozent und, von mir aus, etwa 2,5 Prozent THC eine Lösung finden? Hier sollte man eine Lösung in dem

Sinne finden, dass diese Sorten nicht im gleichen Masse unter die Bestimmungen fallen wie die Hanfpflanzen, die als Drogenrohstoff dienen, wie die indischen Sorten, die bis zu 20 Prozent THC enthalten. (...)

Berli Christine: Zu den beiden Fragen, die noch im Raum stehen: (...) Zu den Fragen von Herrn Maissen: Es ist wissenschaftlich unbestritten, dass ab 0,3 Prozent THC-Gehalt betäubungsmittelartige Wirkung eintritt, dass es also psychotrope Stoffe sind, die eine Wirkung zeitigen. Deshalb habe ich vorhin auch erwähnt, dass die Diskussion in Europa sogar dahin geht, den Wert auf 0,2 Prozent festzusetzen. Hier in der Verordnung ist vorgesehen, bei 0,3 Prozent zu bleiben.

Zur Frage von Frau Slongo: In Artikel 17a wird die Pflicht stipuliert, den Hanfanbau zu melden. Das umfasst aber nicht die Balkonpflanze und umfasst auch nicht das kleine Blumenbeet, das Sie im Garten bepflanzen, weil das dann unter Artikel 19c fällt. Das sind nämlich dann Vorbereitungshandlungen für den Eigenkonsum. Das ist straffrei (...)

DIE ZENTRALE AUSEINANDERSETZUNG IM STÄNDERAT

Legalität oder Opportunität für Konsum und Vorbereitungshandlungen?

Berli Christine: Der Unterschied zwischen den Anträgen der Mehrheit und der Minderheit Ihrer Kommission ist im Prinzip graduell. Die Minderheit beantragt Ihnen, das Opportunitätsprinzip auch auf die Konsumhandlungen auszudehnen; die Mehrheit Ihrer Kommission findet, es müsse hier ein klarer Entscheid gefällt werden, der Konsum von Cannabisprodukten sei straffrei zu erklären und das Opportunitätsprinzip sei einzig auf den Anbau und den Handel mit Hanfprodukten anzuwenden.

Abstimmung, Für den Antrag der Mehrheit: 32 Stimmen, Für den Antrag der Minderheit: 8 Stimmen (damit soll der Konsum und die Vorbereitungshandlungen legalisiert werden).

UND DANN NOCH DAS OPPORTUNITÄTSPRINZIP FÜR DEN HANDEL

Berli Christine: (...) Wer Cannabisprodukte anbaut und damit in der umschriebenen Art Handel

betreibt, steht ständig unter dem Damoklesschwert der Strafverfolgung. Kommt er den in Gesetz und Verordnung formulierten Bedingungen nicht nach, dann treten die Strafverfolgungsbehörden in Aktion. Erfüllt er die Bedingungen, dann wird von der Strafverfolgung abgesehen. (...) Neu werden sämtliche Cannabisprodukte mit einem THC-Gehalt von voraussichtlich mehr als 0,3 Prozent dem Toleranzregime von Artikel 19f unterstehen, was zu einer wesentlichen Vereinfachung der Lage beiträgt. Es ist ein System, das (...) dem Opportunitätsprinzip folgt. (...) Ich persönlich bin gegen das Opportunitätsprinzip in allen seinen Ausgestaltungen. Ich persönlich wäre weiter gegangen; ich hätte es besser gefunden, wenn man hier ein Lizenzierungssystem mit ganz saftigen Steuern hätte einführen können. Das wäre meiner Ansicht nach klarer gewesen. Das konnten wir nicht tun, weil es den internationalen Vereinbarungen nicht angemessen war. (...) Aber dieses System hat seine innere Logik und wird vor allem den grossen Druck auf all diejenigen aufrechterhalten, die Hanf anbauen und damit handeln. Man wird ihnen Bedingungen

setzen, man wird die Einhaltung der Bedingungen sehr gut kontrollieren und entsprechend strafen können, sodass das System, glaube ich, von einer grossen Durchdringungskraft ist; Sie können ihm also ohne weiteres zustimmen.

GesamtAbstimmung, Für Annahme des Entwurfes: 25 Stimmen (Einstimmigkeit, wobei viele StänderätInnen an der Schlussabstimmung gar nicht mehr teilnahmen).

WIE GEHT ES WEITER?

Zunächst muss nun die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates über dieses Geschäft beraten. Wann das sein wird, ist noch offen, es ist jedenfalls keine Sitzung bis 30. Juni vorgesehen, somit kann diese Kommission das Geschäft frühestens im dritten Quartal beraten. Dann geht es in den Nationalrat, der somit frühestens im Herbst darüber befinden kann.

SVEN SCHENDEKEHL.....